

Stadt Reutlingen
Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung
vom 26.11.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) und in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 3 und 18 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat am 26.11.2024 folgende Änderung der Feuerwehrsatzung vom 27.04.2021 beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Reutlingen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe c) wird um die Punkte „27 Medizinische Unterstützungseinheit“ und „28 Vegetationsbrandbekämpfungseinheit“ ergänzt.
2. § 1 Absatz 2 Buchstabe e) „der Jugend- und Kinderfeuerwehr“ wird ersetzt durch „der Jugendfeuerwehr mit Kindergruppe (Kinderfeuerwehr)“.
3. § 2 Absatz 2 werden die Worte „zur Hilfeleistung“ und „mit der Mitwirkung im Rettungsdienst als First-Responder-Einheit“ gestrichen.
4. § 2 Absatz 2 wird um folgende Worte ergänzt „mit der Abwehr von Gefahren“ und „Insbesondere mit der Mitwirkung als Helfer vor Ort (First Responder) zur organisierten Erste Hilfe ergänzend zur Notfallrettung und im Rettungsdienst, sofern die Feuerwehr hierzu neben der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 in der Lage ist und eine Kooperationsvereinbarung mit einem Leistungsträger des Rettungsdienstes besteht. Ferner kann die Feuerwehr mit“.
5. § 2 Absatz 6 Satz 1 wird am Ende nach dem Wort „fortzuschreiben“ ergänzt durch „sowie auf dessen Umsetzung hinzuwirken“.
6. § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „ein Zeugnis nach arbeitsmedizinischem Grundsatz – G26-III –“ gestrichen.
7. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird um die Worte „eine ärztliche Bescheinigung über die Eignungsbeurteilung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr für Tätigkeiten unter umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, mit dem Ergebnis „geeignet“, gegebenenfalls unter Voraussetzungen,“ ergänzt.
8. § 5 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „körperlich“ gestrichen.
9. § 5 Absatz 1 Nummer 4 wird „einen guten Ruf besitzen (zum Nachweis ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen),“ und „(mindestens 5 Jahre)“ gestrichen.
10. § 5 Absatz 1 Nummer 5 wird „sich zu einer längeren Dienstzeit (mindestens 5 Jahre) bereit erklären“ gestrichen und „nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (zum Nachweis ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen),“ ergänzt.
11. § 5 Absatz 1 Nummer 6 wird „bereit sind, Atemschutzgeräte zu tragen und an den erforderlichen Ausbildungen teilzunehmen, soweit und solange es der Gesundheitszustand zulässt,“ gestrichen und „keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und“ ergänzt.

12. § 5 Absatz 1 Nummer 7 wird „nicht in Folge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,“ gestrichen und „nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden“ ergänzt.
13. § 5 Absatz 1 Nummer 8 entfällt.
14. § 5 Absatz 1 Nummer 9 entfällt.
15. § 5 Absatz 2 wird „oder elektronisch“ ergänzt und „Die Bewerber sollen weder in einer anderen Hilfsorganisation (z.B. THW, DRK, DLRG) noch bei der Polizei tätig sein.“ gestrichen.
16. § 7 Absatz 1 Nummer 3 wird „§ 13 Abs. 2 FwG“ durch „§ 12 Abs. 2 FwG“ ersetzt.
17. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ um die Worte „oder elektronisch“ ergänzt.
18. § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ um die Worte „oder elektronisch“ ergänzt.
19. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlicher“ um die Worte „oder elektronischer“ ergänzt
20. § 9 Absatz 1 wird „Freiwilligen“ gestrichen und „ausgenommen sind die Fachberater der Kinderfeuerwehr und die Mitglieder der Abteilung Berufsfeuerwehr“ ergänzt.
21. § 9 Absatz 6 Nummer 8 wird um folgenden Satz ergänzt „Dies kann auch in geeigneter elektrischer Form erfolgen“.
22. § 9 Absatz 7 wird „Absatz 5 Nrn. 1 und 2“ ersetzt durch „Absatz 6 Nr. 1 und 2“.
23. § 9 Absatz 8 wird „Absatz 5 Nr. 1 und 2“ ersetzt durch „Absatz 6 Nr. 1 und 2“.
24. Abschnitt III. „Jugend- und Kinderfeuerwehr, Altersabteilung“ wird ersetzt durch „Jugendfeuerwehr mit Kindergruppe (Kinderfeuerwehr), Altersabteilung“.
25. § 10 „Jugend- und Kinderfeuerwehr“ wird ersetzt durch „Jugendfeuerwehr mit Kindergruppen (Kinderfeuerwehr)“.
26. § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Kinder- und“ gestrichen.
27. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „sind,“ um „sowie die Kindergruppen“ ergänzt.
28. § 10 Absatz 4 wird „der Jugendfeuerwehrgruppe Stadtmitte können bis zu drei Stellvertreter, in“ und „zwei“ gestrichen und „können“ und „fünf“ ergänzt.
29. § 10 Absatz 4 wird am Ende der Satz „Darüber hinaus können weitere geeignete Feuerwehrangehörige zur Betreuung der Jugendfeuerwehrgruppen herangezogen werden“ ergänzt.
30. § 10 Absatz 8 wird um den Satz „Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form erfolgen.“ ergänzt.
31. § 10 Absatz 12 Satz 1 wird im Wort „Kinderfeuerwehr“ der Teil „feuerwehr“ gestrichen. Satz 2 wird im Wort „Kinderfeuerwehrgruppe“ der Teil „feuerwehr“ gestrichen.
32. § 10 Absatz 12 wird der Satz „Sie unterstehen dem Abteilungskommandanten“ gestrichen.
33. § 10 Absatz 12 wird am Ende um den Satz „Aus den Reihen der Leiter der Kindergruppen wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses vom Feuerwehrkommandant ein Leiter der Kinderfeuerwehr bestellt“ ergänzt.
34. § 10 Absatz 13 wird am Ende der Satz „Dies kann auch in geeigneter Form elektronisch erfolgen.“ ergänzt.
35. § 11 Absatz 1 wird um die Worte „Kindergruppen“ und „Sondereinheiten“ ergänzt.
36. § 11 Absatz 2 wird das Wort „Freiw.“ ausgeschrieben zu „Freiwilligen“.
37. § 11 Absatz 5 wird am Ende um den Satz „Für Angehörige lediglich von Sondereinheiten gilt dies ebenfalls, sie können entweder der Altersgruppe der Einsatzabteilung in der sie zuletzt im Dienst waren geführt werden oder sie werden durch die Verwaltung des Amtes 37 geführt.“ ergänzt.

38. § 12 Absatz 2 wird „Leitenden Hauptbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ gestrichen und um „Stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten“ ergänzt.
39. § 14 Absatz 2 wird das Wort „mind.“ ausgeschrieben zu „mindestens“.
40. § 14 Absatz 3 wird nach dem Wort „ein“ mit „ehrenamtlicher Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, mit der Bezeichnung“ ergänzt.
41. § 14 Absatz 4 wird „(Abs. 2)“ ersetzt durch „nach Absatz 2“.
42. § 14 Absatz 5 Nummer 4 wird „der Jugend- und Kinderfeuerwehr“ ersetzt durch „Jugendfeuerwehr mit den Kindergruppen“.
43. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird „(§15 Abs. 3 FwG)“ gestrichen.
44. § 19 Absatz 1 wird „Gesamtfeuerwehr“ ersetzt durch „gesamten Feuerwehr“ und am Ende um den Satz „Der Feuerwehrausschuss legt in einem Wirtschaftsplan die Bewirtschaftung der Kameradschaftskasse fest.“ ergänzt.
45. § 19 Absatz 2 wird ersetzt durch „Der Feuerwehrausschuss besteht kraft Amtes aus - dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem, - den Stellvertretern des Feuerwehrkommandanten,- dem Stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten, - dem Wachleiter,- den Abteilungskommandanten,- dem Stadtjugendfeuerwehrwart, den vom Feuerwehrkommandanten bestellten - Feuerwehrangehörigen der Berufsfeuerwehr und - einem bestellten Vertreter der Sondereinheiten sowie - den von den Angehörigen der Einsatzabteilungen aus deren Reihen gewählten Mitgliedern. Die kraft Amtes vertretenen Mitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.“
46. § 19 Absatz 8 wird am Ende um den Abschnitt „Sitzungen des Feuerwehrausschusses können virtuell als Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse zu einzelnen Sachverhalten können, ohne eine Sitzung abzuhalten, im Umlaufverfahren gefasst werden, hierzu sind aktive Stimmabgaben der Ausschussmitglieder erforderlich.“ ergänzt.
47. § 19 Absatz 12 wird um den Satz „Die Abteilungsausschüsse beraten den Abteilungskommandanten. Sie stellen zur Bewirtschaftung der Kameradschaftskasse der Abteilung einen Wirtschaftsplan auf.“ ergänzt.
48. § 19 Absatz 14 wird „Absätze 9 bis 13“ ersetzt durch „Absätze 8 bis 13“.
49. § 20 Absatz 1 wird am Ende um den Satz „Unter dem Vorsitz der Abteilungskommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr statt.“ ergänzt.
50. § 20 Absatz 3 Satz 1 das Wort „Freiw.“ wird ausgeschrieben zu „Freiwilligen“.
51. § 20 Absatz 8 Satz 1 das Wort „Freiw.“ wird ausgeschrieben zu „Freiwilligen“.
52. § 21 Absatz 2 das Wort „stellvertretende“ wird ersetzt durch „Stellvertretende“.
53. § 21 Absatz 3 das Wort „stellvertretenden“ wird ersetzt durch „Stellvertretenden“.
54. § 21 Absatz 8 das Wort „stellvertretenden“ wird ersetzt durch „Stellvertretenden“.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 27.04.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Reutlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, den 26.11.2024

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister